



Statuten des Vereins „VIWO“ (Vinzenz Wohnungen)

1. Name und Zweck

Die „VIWO“ („Vinzenz Wohnungen“) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur. Er steht unter dem **Patronat der Römisch-katholischen Kirchgemeinde von Winterthur**. Dieses Patronat kann durch weitere Patronatsträger/innen ergänzt werden.

Der Verein bezweckt die **Unterstützung von Flüchtlingen** jeder Herkunft, Nationalität, Religion und jeden Zivilstands. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind die von der Seelsorgekommission der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Winterthur (SEKO) bezeichneten Delegierten sowie ein von der Kirchenpflege delegiertes Mitglied. Die Mitgliedschaft steht weiteren Personen offen, die sich im Sinne des Vereinszwecks einsetzen wollen.

3. Tätigkeiten

Die VIWO engagiert sich gegenüber Flüchtlingen in Winterthur. Dabei lässt sie sich von der städtischen Koordination Asyl beraten und tritt subsidiär zu den städtischen Stellen auf.

Die VIWO

a. unterstützt Flüchtlinge wie folgt bei der Wohnungssuche:

- Sie gibt Vermietern im Rahmen ihres Budgets gewisse Garantien ab und tritt als Ansprechpartnerin auf.
- Sie gewährt Flüchtlingen ein Darlehen für die Mietzinskaution oder für Genossenschaftsanteile.
- Sie tritt als Mieterin auf, die Wohnungen untervermietet.
- Sie übernimmt Arbeiten, die anfallen, wenn die Kirchenpflege in ihren eigenen Liegenschaften Flüchtlinge als Mieter aufnimmt

b. unterstützt Flüchtlinge bei der Integration in ihre neue Wohnung und deren Umfeld.

c. übernimmt bei Bedarf auch andere Integrationsaufgaben, die Flüchtlingen zu Gute kommen.

d. sucht für diese Aufgaben Freiwillige, bildet sie aus und begleitet sie.

4. Finanzielle Mittel



Die unter Ziffer 3 dieser Statuten genannten Tätigkeiten der VIWO werden durch die Vereinskasse finanziert.

Die VIWO kann zu Spenden aufrufen.

Die VIWO stellt Beitragsgesuche an die Kirchenpflege, an die Vinzenz Konferenzen der Pfarreien und an weitere Organisationen.

5. Organisation der VIWO

a. Die Leitung der VIWO setzt sich wie folgt zusammen:

- Delegation von Mitgliedern der SEKO,
- Delegation von Mitgliedern der KASOWI (Koordinationssitzung der katholischen pfarreilichen Sozialarbeit in Winterthur),
- von der Kirchenpflege delegiertes Mitglied.

Anzustreben ist zudem mindestens eine Zweier Delegation von engagierten Freiwilligen bzw. Mitgliedern, darunter wenn möglich eine Person mit besonderen Kenntnissen der Immobilien-Welt (Wahl durch die Jahresversammlung, siehe dazu Ziffer 6 dieser Statuten).

b. Die Leitung bestimmt Vorsitz, Kassier/in, Aktuar/in aus ihrer Mitte und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Diese Funktionen dürfen nicht dem von der Kirchenpflege delegierten Mitglied übertragen werden.

c. Die Leitung regelt die Zeichnungsberechtigung.

d. Die Leitung fällt Beschlüsse mit einfachem Mehr. Verlangt kein Mitglied mündliche Beratung, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

e. Sie lässt die Kasse jährlich von zwei von ihr gewählten Revisor/innen revidieren.

f. Sie erstattet der SEKO jährlich Bericht.

6. Mitgliederversammlung

Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese hat folgende Aufgaben:

- a. Abnahme der Jahresrechnung,
- b. Abnahme des Jahresberichts zuhanden SEKO und Kirchenpflege,
- c. Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verein,
- d. Wahl weiterer Mitglieder in die Leitung des Vereins,
- e. Beschluss über Statutenänderungen.

7. Statutenänderungen



Statutenänderungen können der Leitung von der SEKO oder von Mitgliedern der VIWO zuhanden der Jahresversammlung beantragt werden.

Von der Jahresversammlung beschlossene Statutenänderungen müssen von der Kirchenpflege genehmigt werden.

8. Haftung

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung der VIWO wird nach Rücksprache mit der SEKO durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder gefasst.

Das noch vorhandene Vermögen fliesst in den Inlandteil der Kirchlichen Entwicklungshilfe der Kirchengemeinde.

Diese Statuten wurden anlässlich der Sitzung der Seelsorgekommission vom 30. Oktober 2015 verabschiedet und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Winterthur, 30. Oktober 2015

Für die Seelsorgekommission:

.....

Für die VIWO:

.....

Für die Kirchenpflege:

.....